



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as) veröffentlicht wird.

... 2013

Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹; Art. 47 Abs. 2

1 Ausgangslage

Artikel 47 BVV 2 mit dem Titel «Ordnungsmässigkeit» legt fest, wie und nach welchen Vorgaben die Vorsorgeeinrichtungen ihre Jahresrechnung zu führen haben. Zentral ist dabei Absatz 2, wonach Vorsorgeeinrichtungen die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004 aufzustellen und zu gliedern haben.

2 Erläuterung zum Verordnungsartikel

Die Änderung von Artikel 47 Absatz 2 BVV 2 betrifft die Jahreszahl «2004», die durch «2014» ersetzt wird. Die Stiftung FER gibt per 1. Januar 2014 eine neue Fassung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 heraus. Um folglich sicherzustellen, dass die Vorsorgeeinrichtungen ab 2014 mit dieser neuen Fassung der Fachempfehlungen arbeiten, braucht es eine Änderung von Artikel 47 Absatz 2 BVV 2.

Die neue Fassung der Swiss GAAP FER 26 umfasst verschiedene Änderungen der Gesetzgebung zur beruflichen Vorsorge. Dies sind insbesondere:

- Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften: Die revidierten Empfehlungen erlauben die Bildung einer Wertschwankungsreserve, wenn Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung (und mit Staatsgarantie) den im Finanzierungsplan festgelegten Zieldeckungsgrad am Bilanzstichtag überschreiten. Ausserdem kann laut Fachempfehlungen im Hinblick auf eine absehbare Strukturveränderung im Versichertenbestand eine Umlageschwankungsreserve vorgesehen werden. Damit wird den Bestimmungen des zweiten Titels des vierten Teiles, des BVG Rechnung getragen, eingefügt durch das Bundesgesetz mit Ände-

¹ SR 831.441.1

rung vom 17. Dezember 2010 (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften).

- **Strukturreform:** Als der Bundesrat im Juni 2011 die Umsetzungsbestimmungen zur Strukturreform verabschiedete, wurde die BVV 2 erneut geändert. Bei dieser Gelegenheit wurde Artikel 48a BVV 2 betreffend die Darstellung der Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung ergänzt. Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, enthält Artikel 48a Absatz 3 BVV 2 zudem neu die Verpflichtung, diese im Anhang der Jahresrechnung separat auszuweisen. Die neue Fassung der Swiss GAAP FER 26 integriert die verschiedenen in Artikel 48a Absatz 1 BVV 2 erwähnten Kategorien von Verwaltungskosten sowie die neue aus Absatz 3 abgeleitete Verpflichtung. Die Formulierung der aktualisierten Empfehlungen ist zudem in Einklang mit den von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV am 23. April 2013 veröffentlichten Weisungen betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten.

3 Gesetzliche Grundlage

Die Verwaltungsänderung stützt sich auf Artikel 65a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

4 Datum des Inkrafttretens

Die Verwaltungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, zur gleichen Zeit wie die neue Version der Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2

² Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26² in der Fassung vom 1. Januar 2014 aufzustellen und zu gliedern. Auf andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, finden die Fachempfehlungen sinngemäss Anwendung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 831.441.1

² Siehe www.fer.ch/inhalt/home/home/news.html; Bezugsquelle der Publikation: Verlag SKV, Hans-Huber-Strasse 4, 8002 Zürich; <http://verlagskv.ch>